



Vorläufige Bestimmungen für die Ausbildungsprüfung Feuerwehrboote

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel der Ausbildungsprüfung	3
2. Einhaltung der Vorgaben	3
3. Die Stufen der Ausbildungsprüfung	3
4. Das Abzeichen der Ausbildungsprüfung „Feuerwehrboote“	3
4.1 Beschreibung des Abzeichens	3
4.2 Trageweise	3
5. Teilnahmebedingung und Zusammensetzung der Besatzung	4
5.1 Persönliche Voraussetzungen	4
5.2 Zusammensetzung der Besatzung	4
5.3 Kennzeichnung der Teilnehmer	4
5.4 Gliederung der Besatzung je Stufe	5
5.5 Zugelassene Boote	4
6. Anmeldung und Unterlagen	5
7. Persönliche Ausrüstung	6
8. Durchführung	6
8.1 Tätigkeiten vor der Ausbildungsprüfung	6
8.2 Tätigkeiten während der Ausbildungsprüfung	6
8.3 Station Überprüfung der Beladung	7
8.4 Station Inbetriebnahme	7
8.5 Station Ausfahrt vom Hafen/Anlegestelle	7
8.6 Station Ankern	8
8.7 Station Mann über Bord	8
8.8 Station Höhe halten	9
8.9 Station Beidseitiges Anlegen am Ufer	9
8.10 Station Einlaufen in den Hafen/Anlegestelle	9
8.11 Eintragung in das Bordbuch	10
8.12 Tätigkeiten nach der Ausbildungsprüfung	10
9. Wertung	10
10. Prüfer	11

1. Ziel der Ausbildungsprüfung

Diese Ausbildungsprüfung dient dazu die Fertigkeiten von Feuerwehrschieffsführern und Bootsmännern zu festigen und zu perfektionieren. Feuerwehrmitglieder, welche diese Prüfungen absolviert haben sollen miteingebunden werden in den Ausbildungsprozess und für die nötige Breitenausbildung bei den niederösterreichischen Feuerwehren sorgen.

Dabei ist es nicht wichtig, dass dies in einer vorgeschriebenen Zeit erreicht wird, wichtig ist der Einsatzernfolg. Im Vordergrund steht das richtige und sicherheitsbetonte Arbeiten mit den Feuerwehrbooten. Jede Gefährdung der eigenen Besatzung, des Bootes oder anderer Menschen und Fahrzeuge führt zum sofortigen Abbruch der Ausbildungsprüfung.

2. Einhaltung der Vorgaben

Eine Abnahme der Prüfung darf nur bei Einhaltung aller, in diesen Bestimmungen enthaltenen, Vorgaben erfolgen um bewertbar und überprüfbar zu sein.

3. Die Stufen der Ausbildungsprüfung

Die Ausbildungsprüfung „Feuerwehrschieffsführer“ kann in den Stufen

- ⇒ BRONZE
- ⇒ SILBER
- ⇒ GOLD

abgelegt werden.

4. Das Abzeichen der Ausbildungsprüfung „Feuerwehrboote“ in Bronze, Silber und Gold

4.1 Beschreibung des Abzeichens



Das Abzeichen der Ausbildungsprüfung „Feuerwehrboote“ hat die Form einer am Kopf stehenden Raute mit der Abbildung eines A-Bootes und Ankers.

4.2 Trageweise

Es wird nur die höchste Stufe auf der rechten Brusttasche getragen.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildungsprüfung „Feuerwehrboote“ in der jeweiligen Stufe wird vom Hauptprüfer in den Feuerwehrpass und FDISK eingetragen. Die erfolgreich angetretene Bootsbesatzung erhält eine Urkunde. In der Stufe Gold erhält jeder Teilnehmer eine Urkunde.

5. Teilnahmebedingungen und Zusammensetzung der Besatzung

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Für alle Teilnehmer

aktives Feuerwehrmitglied

allgemeine Einsatztauglichkeit

erfolgreich absolviertes Modul „Abschluss Truppmann“

16 stündige Erste Hilfe Ausbildung

5.1.1 Schiffsführer

Schiffsführerpatent (mind. 10 m Donau)

Ausbildung Feuerwehrschiiffsführer

5.1.2 Bootsmann

Ausbildung Bootsmann oder Ausbildung Feuerwehrschiiffsführer

5.2 Zusammensetzung der Besatzung

Die Besatzung setzt sich bei allen Bootstypen aus einem Feuerwehrschiiffsführer und zwei Bootsmännern zusammen.

Die Besatzungen können aus Mitgliedern verschiedener NÖ Feuerwehren bestehen.

5.3 Kennzeichnung der Teilnehmer

Zur Kennzeichnung der Teilnehmer werden Brusttücher (siehe Fachschriftenheft des ÖBFV Nr 11) getragen.

Dabei entsprechen folgende Funktionen der Kennzeichnung:

Funktion:	Takt. Zeichen der Löschiigruppe:
Feuerwehrschiiffsführer	Gruppenkommandant
Bootsmann	Angriffstruppführer
Bootsmann	Schlauchtruppführer

5.4 Gliederung der Besatzung je Stufe

Stufe Bronze

Die Funktionen werden innerhalb der Besatzung vor der Ausbildungsprüfung festgelegt.

Stufe Silber

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Stufe Gold

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

5.5 Zugelassene Boote

Die Ausbildungsprüfung darf mit folgenden Booten durchgeführt werden:

FRB (Feuerwehrrettungsboot)

A-Boot

FEB (Feuerwehreinsatzboot)

Die Boote sind zusätzlich zur Beladung laut Schiffszulassung mit der laut Beilage A angegebenen Beladung, sowie einer Puppe (Mindestgewicht von 20 kg) und einem Funkgerät auszurüsten.

5.6. Zugelassene Streckenabschnitte für die Abnahme der Prüfung

Die Ausbildungsprüfung darf nur auf folgenden Streckenabschnitten der Donau durchgeführt werden

Bezeichnung	Von Stromkilometer	Bis Stromkilometer
Wallsee	2092	2094
Sarling	2056	2058
Melk	2035	2037
Krems	2001	2005
Tulln	1975	1979
Klosterneuburg – Korneuburg	1944	1947
Bad Deutsch Altenburg	1883	1886

6. Anmeldung und Unterlagen

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildungsprüfung „Feuerwehrboote“ hat über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando an das Landesfeuerwehrkommando nach Terminabsprache mit dem Hauptprüfer mit der

Anmeldeliste mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Abnahmetermin zu erfolgen.

Die Anmeldelisten für die Ausbildungsprüfung „Feuerwehrboote“ können von der Homepage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes unter www.noelfv.at bezogen werden.

Die Anmeldeliste ist vollständig auszufüllen. Der Feuerwehrkommandant bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit aller Eintragungen.

7. Persönliche Ausrüstung

- Einsatzbekleidung einteilig oder Einsatzhose und Einsatzbluse oder Poloshirt dunkelblau oder Dienstbekleidung bestehend aus Diensthose und Dienstbluse, Dienstblouson oder Poloshirt, dunkelblau
- Schutzjacke, wenn es die Witterung erfordert
- Wasserabweisende Schutzbekleidung, wenn es die Witterung erfordert
- Arbeitshandschuhe, schnittfest
- Feuerwehrstiefel
- Rettungsweste

8. Durchführung

Die Ausbildungsprüfung erfolgt in 9 Stationen:

- Überprüfung der Beladung
- Inbetriebnahme
- Ausfahrt vom Hafen/Anlegestelle
- Mann über Bord
- Ankern
- Höhe halten
- Beidseitiges Anlegen am Ufer
- Einlaufen in den Hafen/Anlegestelle
- Eintragung in das Bordbuch

8.1. Tätigkeiten vor der Ausbildungsprüfung

Vor der Abnahme der Ausbildungsprüfung übergibt der Feuerwehrschriftsführer dem Hauptprüfer die Anmeldeliste und die Feuerwehrpässe und meldet dem Hauptprüfer die Funktionen der Besatzungsmitglieder.

8.2 Tätigkeiten während der Ausbildungsprüfung

Nach Überprüfung der Beladung meldet der Feuerwehrschriftsführer an Land (Steg) stehend dem Hauptprüfer: „Herr Hauptprüfer meldet: Bootsbesatzung zur Ausbildungsprüfung angetreten.“

Daraufhin gibt der Hauptprüfer den Befehl: „Ausbildungsprüfung durchführen“
Die Ausbildungsprüfung beginnt mit der Besetzung des Bootes durch die Besatzung und die Prüfer.

Beim Bootstyp FRB begibt sich nur der Hauptprüfer an Bord. Der Prüfer hat sich an Land oder in einem zweiten Boot so zu positionieren, dass er die Ausbildungsprüfung nicht behindert, aber den Ablauf (mittels Fernglas) kontrollieren kann.

Bei den anderen Bootstypen sind der Hauptprüfer und der Prüfer an Bord.

Danach sind die Stationen der entsprechenden Stufe durchzuführen.

8.3 Überprüfung der Beladung

Nach der Besetzung des Bootes erfolgt die Kontrolle der Beladung lt. Beilage A durch die Prüfungsteilnehmer.

Nach Abschluss der Überprüfung gibt der Feuerwehrschriftsführer den Befehl „Boot zur Ausfahrt vorbereiten“.

8.4 Inbetriebnahme:

Alle nach der Überprüfung der Beladung noch nicht aufgesperrten Stauräume sind aufzusperren.

Anker und Ankergeschirr sind von den Bootsmännern vorzubereiten. Der Anker wird mit der Kette und diese mit dem Ankerseil verbunden. Das Ankerseil ist am Boot festzumachen. Kette und Anker sind im vorderen Drittel des Bootes ohne Stolperfallen abzulegen.

Währenddessen führt der Feuerwehrschriftsführer eine Sichtprüfung der Schäfte und der Propeller durch.

Anschließend erfolgt die Überprüfung der Notstoppeinrichtung. Dabei werden die Motoren, während die Schiffsschraube im Wasser ist, gestartet. Nach ca. 30 sec. Motorlauf ist die Totmanneinrichtung zu betätigen. Danach überprüft er die Beleuchtung und führt eine Funktionsprobe der Hupe durch.

Dann erklärt er dem Hauptprüfer die vorhandenen Instrumente inkl. Funkgerät und Echolot etc. und setzt mit dem Funkgerät eine Ausrückmeldung an die zuständige Alarmzentrale ab und nimmt den Hauptmotor in Betrieb.

8.5 Ausfahrt vom Hafen/Anlegestelle

Ablegen von der Anlegestelle

Der Feuerwehrschriftsführer gibt das Kommando „Fertigmachen zum Ablegen“.

Daraufhin löst der Bootsmann zuerst die Heckleine und danach die Bugleine, wobei die Bugleine noch an der Klampe bis zum Kommando „Abstoßen“ gehalten wird.

Ausfahrt aus dem Hafen

Die Ausfahrt aus dem Hafen hat unter Beachtung anderer Fahrzeuge und Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit nach Einholung der Bootsfinder und Versorgung der Leinen bzw. Ausrüstungsgegenstände zu erfolgen.

Ablegen vom Steg in der Wasserstraße

Der Feuerwehrschiiffsführer gibt das Kommando „Fertigmachen zum Ablegen“.

Der Bootsmann löst zuerst die Heckleine und dann die Bugleine, wobei die Bugleine noch an der Klampe bis zum Kommando „Leinen los“ gehalten wird. Dann erfolgt das Anfahren gegen die Strömung. Die Bootsmänner versorgen Fender, die Leinen bzw. Ausrüstungsgegenstände.

8.6 Ankern

Der Feuerwehrschiiffsführer gibt dem Hauptprüfer einen markanten Punkt (Hektometerstein, markanter Baum etc.) bekannt.

Nach dem Befehl „Zum Ankern vorbereiten“, begeben sich die Bootsmänner mit Arbeitshandschuhen in den Bug des Bootes. Auf das Kommando „Anker setzen“ wird der Anker gesetzt.

Der Feuerwehrschiiffsführer lässt das Boot zurückfallen. Wenn ca. die Hälfte des Ankerseiles ausgelaufen ist hält er Höhe und erteilt die Anweisung den Halt des Ankers zu prüfen. Dabei ergreift ein Bootsmann das Ankerseil und versucht durch Ziehen (händisch oder durch Rückwärtsfahren des Bootes) den Halt des Ankers zu prüfen. Hält der Anker nicht, ist weiter Seil zu geben und nochmals der Halt zu prüfen. Wenn der Anker „fest“ ist, ist das Boot am Ankerseil festzumachen.

Hält der Anker wieder nicht, kann er aufgenommen und nochmals gesetzt werden.

Nachdem das Boot festgemacht ist, wird der Motor abgestellt und ca 30 sec. gewartet, ob die Verankerung auch hält.

Nach diesen 30 sec. startet der Feuerwehrschiiffsführer den Motor wieder und erteilt das Kommando „Anker heben“. Die Bootsmänner begeben sich in den Bug und beginnen gemeinsam Ankerleine und Ankerkette aufzunehmen. Die Ankerkette und die Ankerleine werden anschließend versorgt.

8.7 Mann über Bord

Der Feuerwehrschiiffsführer begibt sich mit dem Boot in die Strömung und überzeugt sich, dass bei diesem Manöver kein anderes Fahrzeug behindert, bzw. gefährdet wird. Auf den Befehl des Feuerwehrschiiffsführers „Puppe ins Wasser werfen“. führen die Bootsmänner die Tätigkeit aus.

Anschließend meldet der Bootsmann „Mann über Bord“

Nachdem die Puppe ca. 50 m abgetrieben ist fährt der Feuerwehrschiiffsführer zur Aufnahme.

Für die Aufnahme gibt der FeuerwehrschiFFsführer den Befehl wo (Steuerbord, Backbord, Bug oder über Bugklappe) die Puppe aufzunehmen ist. Er hat dabei einen Bootsmann mit dem Auftrag, Sichtkontakt mit der Puppe zu halten einzuteilen. Dieser gibt durch Zeichen dem FeuerwehrschiFFsführer die Lage der Puppe bis zu dem Zeitpunkt der Aufnahme bekannt.

Ein Bootsmann erfasst die Puppe und meldet dieses. Sobald die Puppe erfasst wurde, ist der Motor auszukuppeln.

Die beiden Bootsmänner heben die Puppe mit dem Oberkörper voran aus dem Wasser und legen sie am Bootsboden ab.

Gelingt die erste Anfahrt nicht, so ist ein zweiter Versuch gestattet.

8.8 Höhe halten

Dem FeuerwehrschiFFsführer wird vom Hauptprüfer ein Punkt (Hektometerplatzl), mit einem Abstand von ca. 50 Metern zum Ufer, vorgegeben

Der FeuerwehrschiFFsführer begibt sich auf die vorgegebene Stelle. Auf das Kommando des Hauptprüfers „Höhe halten“ muss der FeuerwehrschiFFsführer an dieser Stelle das Boot 30 sec. anhalten. (+/- eine Bootslänge)

8.9 Beidseitiges Anlegen am Ufer

Vom Hauptprüfer wird eine Stelle (z.B. bestimmtes Hektormeterplatzl)vorgegeben, an der das Anlegen an beiden Ufern möglich ist.

Auf den Befehl des FeuerwehrschiFFsführers „Fertigmachen zum Landen am linken (rechten) Ufer“ bereitet einer der Bootsmänner eine Sondierstange vor. Mit der Sondierstange stellt er die vorhandene Wassertiefe und Beschaffenheit des Flussgrundes fest, und meldet dies dem FeuerwehrschiFFsführer. Anschließend unterstützt er das Landen mit dem Schiffshaken (gegensetzen und anhacken). Der FeuerwehrschiFFsführer manövriert mit richtig getrimmtem Motor, ohne Grundberührung mit Schraube oder Schaft, das Boot vorsichtig zum angegebenen Ufer.

Nachdem an einem Ufer dieses Manöver durchgeführt wurde, wird es an der gegenüberliegenden Uferseite, unter Wechsel des Bootsmannes, der die Anweisungen zum Landen an den Schiffsführer gibt, durchgeführt.

8.10 Einlaufen in den Hafen /Anlegestelle

Anschließend gibt der Hauptprüfer dem FeuerwehrschiFFsführer den Befehl „In den Hafen einlaufen“.

Der FeuerwehrschiFFsführer gibt den Bootsmännern den Befehl „Fertigmachen zum Anlegen(steuer- od. backbordseitig)“

Daraufhin bereiten diese die Heftleinen vor und setzen die Fender auf der richtigen Seite.

Der FeuerwehrschiFFsführer fährt an den vorgegebenen Liegeplatz. Die Bootsmänner verheften in der richtigen Reihenfolge das Boot (Bug- u. Heckleine). Anschließend stellt der FeuerwehrschiFFsführer den Motor ab.

Dann erfolgt gemeinsam die Versorgung der Ausrüstung und Herstellung der Einsatzbereitschaft (Motor trimmen, Auftanken, versperren der einzelnen Stauräume, Hauptschalter in Nullstellung bringen, zuplanen).

Anschließend ist eine Einrückmeldung an die zuständige Alarmzentrale abzusetzen.

8.11 Eintragung in das Bordbuch

Das Bordbuch entspricht dem offiziellen Fahrtenbuch für Feuerwehrfahrzeuge, bzw. sind alternativ dieselben Inhalte zu erfassen und ist immer mitzuführen.

Der FeuerwehrschiFFsführer schreibt in das Bordbuch alle Vorkommnisse der Ausfahrt ein. (Zeit der Ausfahrt u. Ankunft im Hafen, Schleusungen, zurückgelegte Wegstrecke, Besatzung, Betriebsstunden des Hauptmotors, Unterschrift des FeuerwehrschiFFsführers)

Die Ausbildungsprüfung endet mit der Meldung „Ausbildungsprüfung durchgeführt“ des FeuerwehrschiFFsführers an den Hauptprüfer.

Anschließend gibt der FeuerwehrschiFFsführer allen die Anweisung „das Boot zu verlassen.“

8.12 Tätigkeiten nach der Ausbildungsprüfung

Anschließend informiert der Hauptprüfer die Bootsbesatzung über das Ergebnis und übergibt bei bestandener Ausbildungsprüfung die erworbenen Abzeichen und entlässt die Teilnehmer.

Ist die Ausbildungsprüfung nicht bestanden ist ein abermaliges Antreten frühestens nach 14 Tagen möglich.

9. Wertung

Die Ausbildungsprüfung wurde nicht bestanden wenn: mehr als 9 Fehlerpunkte erreicht wurden oder die Ausbildungsprüfung abgebrochen wurde.

Die Ausbildungsprüfung muss innerhalb einer Stunde absolviert werden. Ist dies nicht der Fall ist die Ausbildungsprüfung nicht bestanden.

10. Prüfer

Die Abnahme der Ausbildungsprüfung „Feuerwehrboote“ erfolgt durch eine Prüfergruppe.

Die Prüfergruppe besteht aus

- ⇒ Hauptprüfer
- ⇒ Prüfer

Die Prüfergruppe soll aus dem jeweiligen Bezirk kommen. Sie darf jedoch nicht Teilnehmer der eigenen Feuerwehr bewerten.

Der Hauptprüfer ist dem Bezirksfeuerwehrkommandanten für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildungsprüfung verantwortlich.

10.1 Voraussetzungen für Prüfer

- Aktives Feuerwehrmitglied
- Abzeichen in der abzunehmenden Stufe
- Prüferausbildung Ausbildungsprüfung „Feuerwehrboote“
- Regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungen für Prüfer
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

10.2 Hauptprüfer

Der Hauptprüfer wird vom Landesfeuerwehrkommandanten über Vorschlag des Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. In jedem Bezirk können mehrere Hauptprüfer ernannt werden.

10.3 Prüfer

Die Prüfer werden durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Die Ernennung ist dem Landesfeuerwehrkommando zur Evidenzhaltung zu melden.

10.4 Kennzeichnung der Prüfer

Die Prüfer sind durch folgende Armbinden, welche am linken Arm zu tragen sind, zu kennzeichnen:

- ⇒ Hauptprüfer – grün mit gelben Borten
- ⇒ Prüfer 1 - grün

Beilage A

Mindestbeladung bei der Ausbildungsprüfung „Feuerwehrboote“

	FRB	A-Boot alt,	A-Boot 02, A-Boot 08, FEB
Anker	lt. Schiffspapieren. Falls dieser auf dem vorgesehenen Ankergrund nicht ausreicht ist ein entsprechender Anker mitzuführen.	lt. Schiffspapieren. Falls dieser auf dem vorgesehenen Ankergrund nicht ausreicht ist ein entsprechender Anker mitzuführen.	lt. Schiffspapieren. Falls dieser auf dem vorgesehenen Ankergrund nicht ausreicht ist ein entsprechender Anker mitzuführen.
Ankerkette, Ankerseil	Beide zusammen müssen eine Mindestlänge von 30 m haben z.B: 7 m Ankerkette und Drittelseil. Wenn notwendig ist zusätzlich eine längere Ankerkette mitzuführen	Beide zusammen müssen eine Mindestlänge von 30 m haben z.B: 7 m Ankerkette und Drittelseil. Wenn notwendig ist zusätzlich eine längere Ankerkette mitzuführen	Beide zusammen müssen eine Mindestlänge von 30 m haben z.B: 7 m Ankerkette und Drittelseil. Wenn notwendig ist zusätzlich eine längere Ankerkette mitzuführen
Drittelseil zusätzlich	nein	ja	ja
Bindeleinen	10 Stück (mind. je 5 m)	10 Stück (mind. je 5 m)	10 Stück (mind. je 5 m)
Heftleinen	4 Stück ca. 10 m	4 Stück ca. 12 m	4 Stück ca. 12 m
Kappbeil, Kappmesser	ja	ja	Ja
Rettungsring mit Leine (mind. 10 m)	ja	ja	Ja
Rettungswesten	Lt. Zulassung	Lt. Zulassung	Lt. Zulassung
Feuerlöscher	ja	ja	Ja
Fender	4 Stück	4 Stück	4 Stück
Erste Hilfe Kasten	ja	ja	Ja
Flagge rot – weiß – rot	ja	ja	Ja

Reserveschraube Hauptmotor	Ja	Ja	ja
Reserveschraube Hilfsmotor	Nein	Nein	Ja
Werkzeug zum Tausch der Schraube, Tausch von Zündkerzen m.Schraubenzieher und Zange	ja	ja	Werkzeugkasten lt. Auslieferung
Reservekanister voll getankt	ja	ja	nein
Tank für Hilfsmotor befüllt mit mind. 5 l Treibstoff	Nein	Nein	Ja
Haupttank zumindest zu $\frac{3}{4}$ voll getankt	Ja	Ja	Ja
Schiffshaken bzw. Bootshaken	2 Stück	2 Stück	2Stück
Ruder	Mind. 2 Stück	Mind. 2 Stück	Mind. 2 Stück
Sondierstange (es kann auch eine Schiffshakenstange als Sondierstange ausgeführt sein)	Ja	Ja	Ja
Fahrtenbuch (vollständige Eintragungen)	Ja	Ja	ja